

# **Vereinssatzung von BONITO allgäu Mitgliedsgruppe des Jugendnetzwerks Lambda Bayern e.V. Satzung vom 18. November 2006, neu gefasst am 13. November 2013**

## **Präambel**

Als Teil des Jugendnetzwerks Lambda Bayern e.V. übernimmt BONITO allgäu auf kommunaler bzw. regionaler Ebene die Vertretung der Interessen lesbischer, schwuler, bisexueller und transsexueller Jugendlicher mit dem Ziel der Integration von homo- und transsexuellen Jugendlichen in die Gesellschaft; und insbesondere in den jugendpolitischen und jugendverbandlichen Strukturen zu fördern.

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „BONITO allgäu“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung junger Menschen und die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
  - b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
  - c) Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
  - d) Jugenderholung
  - e) Jugendberatung
- (3) Der Verein will jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre

schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

### **§ 3 Eintragung in das Vereinsregister**

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 4 Finanzen**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur im Rahmen des in dieser Satzung festgelegten Zwecks (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben der Gruppe ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung und den Kassenprüfern der Gruppe Rechenschaft abzulegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) „BONITO allgäu“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Arten der Mitgliedschaft

Es wird unterschieden zwischen:

- a) aktiven Mitgliedern des Vereins. Hierzu zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahrs und der Vorstand.
- b) Fördermitglieder des Vereins. Fördermitglied ist, wer einen entsprechenden Antrag an den Vorstand gestellt hat, durch den Vorstand aufgenommen wurde, sowie den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

(2) Beitritt

- a) Mitglieder können Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr werden. Der Beitritt ist der Gruppe gegenüber, vertreten durch den Vorstand, schriftlich zu erklären.
- b) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- d) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- e) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### (3) Austritt

- a) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 26. Lebensjahres, durch Ausschluss, Austritt oder Tod.

### (4) Ausschluss der Mitglieder

- a) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- c) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- e) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- f) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich in schriftlicher Form bekannt gemacht werden.

### (5) Mitgliedsbeiträge

- a) Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

### (1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 7 dieser Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8 dieser Satzung)
- c) die Kassenprüfer

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt i.S.d. § 26 BGB.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers abgelöst werden. Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen und von mindestens einem Viertel der Vollmitglieder unterstützt werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (6) Alle Mitglieder des Vorstandes gelten ungeachtet ihres Alters als Vollmitglieder der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
  - a) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
  - b) die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichtes.
  - c) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
  - d) die Dienstaufsicht.
  - e) die Organisation und Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen.
  - f) die Vertretung des Vereins nach außen.
  - g) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

**Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Organe bindend.**

- (1) Stimmrecht
  - a) Alle aktiven Mitglieder genießen in der Mitgliederversammlung das aktive Wahlrecht.
  - b) Fördermitglieder genießen kein Wahlrecht, können aber gewählt werden. Sie sind ebenfalls zur Mitgliederversammlung einzuladen und haben ein Rederecht.
- (2) Einberufung
  - a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen. In Ausnahmefällen und wenn es die Interessen des Vereins erfordern kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beim Ausscheiden eines Vorstands muss binnen 3 Monaten nach Rücktritt eine Vollversammlung zur Nachwahl abgehalten werden.
  - b) Die Einladung erfolgt und Angabe der Tagesordnung schriftlich an die zuletzt bekannte Postanschrift oder per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse.

Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der E-Mail.

### (3) Aufgaben

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnungen
- d) Verabschiedung eines Haushaltsplanes
- e) Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder
- h) Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.
- i) Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über andere Anträge.

### (4) Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- b) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. (a) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- c) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. (d)) zu enthalten.
- d) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

### (5) Beschlussfassung

- a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- c) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
- d) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
- e) Personalentscheidungen sind geheim zu treffen.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Gruppenvermögen dem Stadtjugendring Kempten (Bäckerstraße 9, 87435 Kempten) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einsetzen muss.

### **Änderungen:**

Beschlossen am 18.11.2006 durch die Gründungsversammlung in Kempten.

Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 17. November 2013 in Kempten.